

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Mako Software GmbH

Version 1.2

### **1. Geltungsbereich**

1.1 Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen durch die Mako Software GmbH (im Folgenden „Mako“ genannt) mit ihren Vertragspartnern (im Folgenden „Kunde“ genannt).

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Kunden, die Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

1.3 Mako behält sich das Recht vor, diese AGB auch nach Vertragsschluss zu ändern, soweit dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden. Entsprechende Änderungen sollen möglich sein, falls sie zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags führen, sich die Rechtsprechung oder die Gesetzeslage ändert, es die Marktgegebenheiten oder technische Entwicklungen erfordern.

Über eine Änderung wird Mako den Kunden informieren. Der Kunde muss innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Änderungsinformation ausdrücklich widersprechen, sonst gelten sie als genehmigt.

### **2. Vertragsbestandteile, Leistungserbringung und Vertragsdurchführung**

2.1 Der Inhalt des Vertrags ergibt sich, je nachdem welche Dokumente vorliegen, aus dem schriftlichen Angebot, der Leistungsbeschreibung, den Nutzungsbedingungen und des Service Level Agreements von Mako.

2.2 Vorvertragliche Erklärungen oder Nebenabreden werden nur Vertragsbestandteil, soweit diese Eingang in die oben genannten Dokumente gefunden haben oder Mako diese schriftlich gesondert bestätigt hat.

2.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, werden kein Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn auf jene Bedingungen in Angebotsaufforderungen, Beauftragungen oder in sonstiger Weise verwiesen wird und Mako diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn Mako diese ausdrücklich anerkennt.

2.4 Mako behält sich das Recht vor, die Leistungsbeschreibungen auch während eines laufenden Vertrags anzupassen, sofern Änderungen vor Vertragsschluss nicht absehbar waren und der Kunde hierdurch nicht schlechter gestellt wird. Dies kann u.a. der Fall sein, wenn sich regulatorische oder gesetzliche Vorgaben ändern oder technische Entwicklungen eine Anpassung notwendig machen.

Mako wird den Kunden hierüber informieren. Der Kunde muss ab Zugang der Änderungsinformation innerhalb von vier Wochen ausdrücklich widersprechen,

sonst gelten sie als genehmigt. Falls die Zustimmung verweigert wird, bleibt der Vertrag mit den bisherigen Konditionen bestehen, allerdings steht Mako in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu.

- 2.5 Termine und Fristen zur Leistungserbringung sind nur dann verbindlich, wenn diese von Mako in Textform als verbindlich bezeichnet worden sind. Leistungstermine stehen zudem unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Leistungserbringung durch etwaige Vorlieferanten.
- 2.6 Mako ist berechtigt ihre Leistung durch Dritte als Unterauftragsnehmer erbringen zu lassen.
- 2.7 Die Parteien benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese haben alle mit der Vertragsdurchführung zusammenhängende Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen und zu koordinieren. Die wesentlichen Entscheidungen sind in Textform zu dokumentieren.
- 2.8 Leistungsort ist der Sitz von Mako, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 2.9 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz.

### **3. Mitarbeiterinsatz**

- 3.1 Die von Mako eingesetzten Mitarbeiter unterstehen allein dem Weisungsrecht von Mako; es findet keine Arbeitnehmerüberlassung statt.
- 3.2 Die Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter erfolgt ausschließlich durch Mako. Der Kunde hat keinen Anspruch auf den Einsatz bestimmter Mitarbeiter.

### **4. Laufzeit und Kündigung**

- 4.1 Falls keine Laufzeit im Vertrag festgelegt wurde, gilt der Vertrag als unbefristet.
- 4.2 Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Monatsende.
- 4.3 Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Kündigung.
- 4.4 Mako hat insbesondere ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung, wenn über das Vermögen des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, der Kunde seine Zahlung nicht nur vorübergehend einstellt oder der Kunde seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise einstellt.
- 4.5 Ein wichtiger Grund für Mako liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde trotz Mahnung mehr als zwei Monate mit der Zahlung einer fälligen Vergütung in Verzug ist. Sofern der Kunde den Kündigungsgrund zu vertreten hat, ist der Kunde verpflichtet, Mako die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen bis zu dem Termin zu zahlen, an dem der Vertrag bei einer ordentlichen Kündigung frühestens enden würde.
- 4.6 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt für beide Parteien unberührt.

### **5. Pflichten des Kunden**

- 5.1 Der Kunde wird Mako, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist, unaufgefordert unterstützen. Hierbei wird der Kunde in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Voraussetzungen schaffen.

- 5.2 Der Kunde wird insbesondere notwendige, korrekte und vollständige Informationen und Daten, Fristen für Folgeprozesse sowie sonstige Beistellungen rechtzeitig zur Verfügung stellen bzw. einhalten.
- 5.3 Der Kunde wird Mako unverzüglich über Änderungen der Einsatzbedingungen (z.B. eingesetzte Software, IT-Infrastruktur, Zugangsregeln) unterrichten.
- 5.4 Soweit der Kunde Mitwirkungspflichten nicht erbringt, ist Mako für Einschränkungen oder Verzögerungen der Leistungserbringung nicht verantwortlich. Termine und Fristen zur Leistungserbringung verschieben sich entsprechend.
- 5.5 Die ordnungsgemäße und regelmäßige Sicherung seiner Daten obliegt dem Kunden. Das gilt auch für Mako im Zuge der Vertragsabwicklung überlassene Unterlagen.
- 5.6 Der Kunde stellt Mako von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Verwendung von vertraglichen Leistungen durch den Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 5.7 Der Kunde informiert Mako unverzüglich, falls Dritte eine Verletzung ihrer Rechte gegen ihn geltend machen. Der Kunde darf derartige behauptete Verletzungen keinesfalls anerkennen. Es obliegt Mako, ob alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Verhandlungen und Verfahren selbst geführt werden. Der Kunde wird Mako dabei im notwendigen Maße unterstützen.

## **6. Zahlungsbedingungen und -fristen**

- 6.1 Die Vergütung sowie die Zahlungsbedingungen und -fristen werden im Vertrag festgelegt.
- 6.2 Im Vertrag genannte Preise sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.
- 6.3 Die Rechnungslegung erfolgt monatlich nach Leistungserbringung. Mako kann erbrachte Teilleistungen separat in Rechnung stellen; dies gilt auch bei Vereinbarung eines Gesamtpreises. Abweichend hiervon können Vorauszahlungen vereinbart werden, welche vor der Leistungserbringung abgerechnet werden.
- 6.4 Ist eine Abrechnung nach Aufwand vereinbart, erfolgt die Abrechnung der geleisteten Arbeitsstunden auf Grundlage der vereinbarten Stundensätze sowie eines Leistungsscheines, welcher die Arbeitsstunden nachweist. Einem Personentag liegen acht Personenstunden zugrunde. Soweit nicht anders vereinbart erfolgt auch in diesem Fall die Abrechnung monatlich.
- 6.5 Verzögert der Kunde die Zahlung einer fälligen Vergütung um mehr als vier Wochen, ist Mako nach vorheriger Mahnung mit Fristsetzung und Ablauf der Frist zur Sperrung des Zugangs zur Software berechtigt. Der Vergütungsanspruch von Mako bleibt von der Sperrung unberührt. Der Zugang zur Software wird nach Begleichung der Rückstände unverzüglich wieder freigeschaltet. Das Recht zur Zugangssperre besteht als milderer Mittel auch dann, wenn Mako ein Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 4.5 hat.
- 6.6 Reise- und Nebenkosten sind gesondert zu vergüten. Übernachtungs- und Reisekosten [Hotel, Bahnfahrten, Flüge, Leihwagen, Taxi etc.] werden nach Beleg mit dem Kunden abgerechnet und richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

- 6.7 Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten berechnet und vom Kunden auf Grundlage der vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätze vergütet.
- 6.8 Bei einer Abrechnung nach Aufwand fallen für eine Leistungserbringung bzw. für Reisezeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit unter Anwendung der vereinbarten Stundensätze folgende Zuschläge an:
- an Arbeitstagen (Mo-Fr) zwischen 20 und 6 Uhr: +50%
  - samstags: +50%
  - sonntags und an gesetzlichen Feiertagen: +100%
- 6.9 Mako behält sich vor, die Preise für Dienstleistungen sowie die Tagessätze für Beratungs- und Projektleistungen nach billigem Ermessen zu erhöhen (§ 315 BGB). Grund dafür könnten u.a. allgemeine Kostensteigerungen wie z.B. Inflation, Energie- und Lohnkostensteigerungen oder auch gesetzliche Änderungen sein. Eine Orientierung bildet hierzu der Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen. Wenn ein Kostenfaktor steigt, während ein anderer fällt, werden zunächst diese beiden miteinander saldiert.
- Mako wird den Kunden in diesem Fall über solche Änderungen innerhalb einer angemessenen Frist vor deren Wirksamwerden informieren.
- Dem Kunde steht ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn sich die Preise unverhältnismäßig erhöhen bzw. die zugrundeliegenden Kostensteigerungen nicht nachgewiesen werden können. Das Kündigungsrecht muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Information ausgeübt werden, andernfalls gelten die erhöhten Preise als genehmigt.
- 6.10 Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen. Skonto wird nicht gewährt.
- 6.11 Eine Aufrechnung bzw. Zurückbehaltung durch den Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder von Mako anerkannten Forderungen möglich.

## **7. Haftung**

- 7.1 Mako haftet nur für solche Schäden, deren Schadensursache auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruht. Davon ausgenommen sind Körper- und Gesundheitsschäden sowie die Verletzung von Kardinalpflichten. Als Kardinalpflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, auf deren Einhaltung der Vertragspartner daher vertraut und auch vertrauen darf und/oder Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Bei der Haftung für Schäden aufgrund der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Bei der Verletzung von Körper oder Gesundheit gilt keine Begrenzung der Höhe nach.
- 7.2 Resultieren Schäden des Kunden aus dem Verlust von Daten, so haftet Mako hierfür nicht, soweit die Schäden durch eine regelmäßige und vollständige Sicherung aller relevanten Daten durch den Kunden vermieden worden wären. Der Kunde wird eine regelmäßige und vollständige Datensicherung selbst oder durch einen Dritten durchführen bzw. durchführen lassen und ist hierfür allein verantwortlich.

7.3 Die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen durch Erfüllungsgehilfen wird ausgeschlossen.

7.4 Die Benutzung von Empfehlungen, Orientierungshilfen und Stellungnahmen der Mako oder und die Umsetzung der darin enthaltenen Informationen erfolgt ausdrücklich auf eigenes Risiko. Die Mako und auch die Verfasser können für etwaige Schäden jeder Art, die sich durch die Nutzung der Empfehlungen bzw. Veröffentlichungen ergeben, aus keinem Rechtsgrund eine Haftung übernehmen. Haftungsansprüche gegen Mako für Schäden materieller oder ideeller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und/oder unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die Inhalte wurden unter größter Sorgfalt erarbeitet. Die Mako und die Verfasser übernehmen jedoch keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen. Druckfehler und Falschinformationen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Haftung für Vorsatz bleibt unberührt.

## **8. Gewährleistung**

8.1 Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung.

8.2 Die §§ 536c BGB (Kenntnis des Mieters vom Mangel bei Vertragsschluss oder Annahme), 536c BGB (Während der Mietzeit auftretende Mängel; Mängelanzeige durch den Mieter) finden Anwendung.

8.3 Die verschuldensunabhängige Haftung von Mako wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

8.4 Ebenso ist § 536a Abs. 2 BGB (Selbstbeseitigungsrecht des Mieters) ausgeschlossen.

## **9. Geheimhaltung**

9.1 Die Parteien sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Informationen über die jeweils andere Partei, die als vertraulich gekennzeichnet werden oder anhand sonstiger Umstände als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (im Folgenden: „vertrauliche Informationen“) erkennbar sind, dauerhaft geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern die jeweils andere Partei der Offenlegung oder Verwendung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die Informationen aufgrund Gesetzes, Gerichtsentscheidung oder einer Verwaltungsentscheidung offengelegt werden müssen.

9.2 Die Informationen sind dann keine vertraulichen Informationen im Sinne dieser Ziffer, wenn sie

- der anderen Partei bereits bekannt waren, ohne dass die Informationen einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterlegen hätten,
- allgemein bekannt sind oder ohne Verletzung der übernommenen Vertraulichkeitspflichten bekannt werden,
- der anderen Partei ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung von einem Dritten offenbart werden.

9.3 Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 9.1 und 9.2 überdauern das Ende dieser Vereinbarung.

9.4 Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell beauftragte Dritten auferlegen.

9.5 Mako ist berechtigt, die Informationen an mit Mako verbundene Unternehmen oder an eingesetzte Unterauftragnehmer i.S.d. §§ 15 ff AktG weiterzugeben, bzw. an externe Berater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte etc., welche einer eigenen Vertraulichkeitspflicht unterliegen.